

# Liste der säumigen Prämienzahler Kanton Aargau und Sistierung

## Was ist die Liste der säumigen Prämienzahler?

Seit dem 1. Januar 2012 können die Krankenversicherer keine Leistungssperre mehr verfügen. Personen, welche nach der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert sind, haben Anspruch auf die Bezahlung sämtlicher KVG-pflichtigen Leistungen durch den Versicherer. Leistungssperren, welche sich auf die Zeit vor dem 1. Januar 2012 beziehen, bleiben jedoch weiterhin bestehen (Art. 64a Abs. 2 aKVG) und können grundsätzlich nur aufgehoben werden, wenn sämtliche Ausstände bezahlt werden. Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG können säumige Versicherte, welche ausstehende **Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreibungskosten** nicht vollständig bezahlt haben, den Versicherer nicht wechseln. Nach Art. 64a Abs. 7 KVG können die Kantone versicherte Personen, welche ihrer Krankenkassenpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen. Die wurde per 1. Juli 2014 im Kanton Aargau eingeführt. Die Versicherer schieben auf Meldung des Kantons für diese Versicherten die Kostenübernahme für Leistungen auf; ausgenommen sind Notfallbehandlungen. Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen werden nicht auf der Liste säumiger Prämienzahler erfasst.

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. a Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist es an den Gemeinden zu entscheiden, wer von den betriebenen versicherten Personen auf die Liste der säumigen Versicherten kommt und wer nicht. Um die Gemeinden in diesem Entscheid zu unterstützen, hat die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales einen Leitfaden mit Gründen für eine Nichtaufnahme auf die Liste der säumigen Versicherten erarbeitet.

**Quelle** [ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch\\_soziales/6\\_materielle\\_grundsicherung/6\\_3\\_medizinische\\_grundversorgung/6\\_3\\_2\\_praemienausstaende/praeinenausstaende.jsp](http://ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch_soziales/6_materielle_grundsicherung/6_3_medizinische_grundversorgung/6_3_2_praemienausstaende/praeinenausstaende.jsp)

## Was heisst Sistierung des Listeneintrags der säumigen Prämienzahler?

Eine Sistierung des Listeneintrags bedeutet, dass die Person vorübergehend von der Liste der säumigen Prämienzahler gestrichen wird, basierend auf folgender Gesetzesgrundlage:

### 837.200 – Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)

#### § 27 Sistierung des Listeneintrags

- 1 In begründeten Fällen kann die zuständige Gemeinde bei der SVA Aargau eine Sistierung des Listeneintrags beantragen.
- 2 Die SVA Aargau berät die Gemeinden und beschliesst über Anträge auf Sistierung des Eintrags in der Liste der säumigen Versicherten.
- 3 Sistierungsanträge werden restriktiv und nur zusammen mit Auflagen oder Weisungen genehmigt.
- 4 Werden Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, wird der Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten wieder aktiviert.
- 5 Der Regierungsrat legt durch Verordnung mögliche Tatbestände fest, die eine Sistierung rechtfertigen.

**Quelle** [gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2253?locale=de](http://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2253?locale=de)



## Welche Wirkung hat die Sistierung?

Die Krankenkasse muss umgehend, ab Sistierungsdatum, die kassenpflichtigen Leistungen bezahlen d.h. die Leistungssperre wird aufgehoben.

## Wann ist eine Sistierung möglich?

### Auszug aus der Vorordnung 837.211 zum KVGG 837.200

§ 12 Antrag auf Sistierung eines Listeneintrags

Dem begründeten Antrag der zuständigen Gemeinde (bei den Sozialen Diensten) auf Sistierung des Listeneintrags der betroffenen Person kann namentlich stattgegeben werden, wenn die betroffene Person

- a) nachweisen kann, dass sie sich bemüht hat, die Schulden zu tilgen,
- b) nachweisen kann, dass die Vornahme von medizinischen Massnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit führt,
- c) trotz nachweislichem Anspruch freiwillig auf Sozialhilfe verzichtet, oder
- d) nachweisen kann, dass die Betreibung ungerechtfertigt war.

**Quelle** [gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2268](http://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/2268)

### Konkret bedeutet dies:

- **Die laufenden Krankenkassen Prämien und Kostenbeteiligungen** (Franchise und Selbstbehalte) müssen bezahlt werden
- Bemühungen zur Schuldentilgung müssen nachgewiesen werden. Zahlungen an die Krankenkassen können entweder über die **Lohnpfändung** oder mittels **Ratenzahlung** an die Krankenkasse erfolgen.
- Beim **Betreibungsamt kann ein Kontoauszug der letzten 12 Monate verlangt werden**, um die Zahlungen mittels Pfändungsquote an die Krankenkasse zu belegen.

## Wie muss ich vorgehen, um eine Sistierung zu beantragen?

Um von der Liste der säumigen Prämienzahler zu kommen und wieder die Leistungen der Krankenversicherung zu erhalten, muss bei den Sozialen Diensten bzw. beim Sozialdienst der Wohngemeinde vorgesprochen werden. Die oben genannten Belege (bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen und Schuldenrückzahlungen). Die Sozialen Dienste können bei der SVA eine Sistierung des Listeneintrags beantragen, wenn die oben genannten Bedingungen, oder ein Teil davon, erfüllt sind.

Die Sistierung des Eintrags auf der Liste der säumigen Prämienzahler erfolgt für sechs Monate und unterliegt Weisungen und Auflagen. Werden diese missachtet, wird der Eintrag in der Liste wieder aktiviert. Vor Ablauf der sechs Monate kann eine Verlängerung der Sistierung bei den Sozialen Diensten beantragt werden.